



wimbi

Vereinsatzung:

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen »wimbi«.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz »e. V.«
3. Der Sitz des Vereins ist Oelde.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist erstens die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere die Kunsterziehung der Jugend, sowie zweitens die Verbesserung des allgemeinen öffentlichen Bewusstseins den Umweltschutz betreffend, insbesondere auf das Wasser bezogen. Der Verein richtet sich zu Ersterem an die Jugend und zum Zweiten an die breite Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird einerseits verwirklicht, durch die Durchführung von Lehrveranstaltungen für Jugendliche an Schulen und vergleichbaren Institutionen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden den Schülern die Grundlagen der Photographie in Theorie und Praxis näher gebracht und in der Folge werden dann von den Schülern Photographien zum Thema Wasser erstellt.

Der Satzungszweck wird zweitens dadurch verwirklicht, dass die so entstandenen Photographien in Ausstellungen, im Internet und in Druckwerken der Öffentlichkeit präsentiert werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig . Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen, und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Weltbevölkerung, Göttinger Chaussee 115, D-30459 Hannover, zwecks Unterstützung ihrer gemeinnützigen Arbeit im Kampf gegen Armut und Überbevölkerung, sowie ihrer Familienplanungs- und Aufklärungsprojekte in Afrika und Asien, bei denen Jugendliche eine besondere Rolle spielen.

Oelde, den ____ . ____ . ____

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name:	Unterschrift:

